

# Reglement für die Auslagenentschädigung für Geomatiker/-innen (Deutschschweiz)

Version	Datum	Erstellt von
1.0	29.11.2011	Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz
1.1	23.11.2012	Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz
1.2	01.04.2014	Entscheid Kassenleitung, Anpassung Anhang 1, Pkt. 2, Betrag ÜK
1.3	01.04.2015	Antrag 2015-04

## Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Name und Zweck.....	3
Art. 1    Name.....	3
Art. 2    Rechtliche Grundlagen.....	3
Art. 3    Zweck.....	3
2. Abschnitt: Geltungs- und Anwendungsbereich .....	3
Art. 4    Räumlicher Geltungsbereich.....	3
Art. 5    Betrieblicher Geltungsbereich .....	3
Art. 6    Anwendungsbereich und Bezugsberechtigung.....	3
Art. 7    Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil.....	3
3. Abschnitt: Leistungen .....	4
Art. 8    Leistungen.....	4
4. Abschnitt: Finanzierung.....	4
Art. 9    Berechnung der Beiträge .....	4
Art. 10   Beiträge, Garantie, Legate und Schenkungen.....	4
Art. 11   Entschädigung Organe und Beauftragte.....	4
Art. 12   Begrenzung der Einnahmen.....	4
5. Abschnitt: Organisation, Revision und Aufsicht.....	5
Art. 13   Kassenleitung.....	5
Art. 14   Geschäftsstelle.....	5
Art. 15   Buchführungstelle.....	5
Art. 16   Revision.....	5
6. Abschnitt: Genehmigung und Auflösung .....	6
Art. 17   Genehmigung.....	6
Art. 18   Inkrafttreten .....	6
Art. 19   Auflösung .....	6
Art. 20   Unterschriften.....	7

## 1. Abschnitt: Name und Zweck

### Art. 1 Name

Das vorliegende Reglement errichtet unter dem Namen «Reglement für die Auslagenentschädigung für Geomatiker/-innen (Deutschschweiz)» eine Auslagenentschädigungskasse - nachfolgend Auslagenkasse genannt - unter der Schirmherrschaft des Trägervereins Geomatiker/-innen Schweiz.

### Art. 2 Rechtliche Grundlagen

<sup>1</sup> Artikel 22 Absatz 5 Bundesgesetz über die Berufsbildung. (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10).

<sup>2</sup> Artikel 21 Absatz 3 Verordnung über die Berufsbildung. (Berufsbildungsverordnung, BBV). vom 19. November 2003 (SR 412.101).

<sup>3</sup> Artikel 11 Buchstabe C Statuten des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz.

### Art. 3 Zweck

<sup>1</sup> Aufgrund der unterschiedlich entfernten Wohnorte der Lernenden und eines oder mehreren zentralen Kurs- und Schulstandorten erwachsen den Lernenden unterschiedlich hohe Auslagen.

<sup>2</sup> Das Reglement gewährleistet den solidarischen Ausgleich der Auslagen gemäss Artikel 8.

<sup>3</sup> Die diesem Reglement unterstellten Betriebe leisten nach solidarischen Grundsätzen zur Erreichung des Auslagenkassenzwecks Beiträge nach Abschnitt 4.

## 2. Abschnitt: Geltungs- und Anwendungsbereich

### Art. 4 Räumlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Auslagenkasse gilt grundsätzlich für die gesamte Schweiz, inkl. Fürstentum Liechtenstein, für Lernende die am Schulstandort Zürich oder in der Deutschschweiz ausgebildet werden.

<sup>2</sup> Für weitere Schulstandorte sind eigenständige Reglemente zu prüfen.

### Art. 5 Betrieblicher Geltungsbereich

Die Auslagenkasse gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, für privatrechtliche und öffentlich rechtliche Organisationen und Anstalten die Lernende der beruflichen Grundbildung mit Abschluss Geomatiker/Geomatikerin EFZ am Schulstandort Zürich ausbilden lassen.

### Art. 6 Anwendungsbereich und Bezugsberechtigung

Auslagenbezugsberechtigt sind nur Lernende derjenigen Betriebe, welche Beiträge in die Auslagenkasse einzahlen.

### Art. 7 Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil

Die Auslagenkasse gilt für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile, welche sowohl in den räumlichen wie den betrieblichen Geltungsbereich der Auslagenkasse fallen und bezugsberechtigt sind.

### **3. Abschnitt: Leistungen**

#### **Art. 8 Leistungen**

<sup>1</sup> Die Auslagenkasse deckt folgende, dem Lernenden durch den Besuch der interkantonalen Fachkurse (Berufsfachschule), durch das Qualifikationsverfahren (Berufsfachschule) sowie die Überbetrieblichen Kurse 1 bis 3 entstandenen Auslagen:

- a. Reisekosten gemäss Anhang 2 „Auslagenregelung“;
- b. Verpflegungskosten gemäss Anhang 2 „Auslagenregelung“;
- c. Unterkunftskosten gemäss Anhang 2 „Auslagenregelung“

<sup>2</sup> Sie deckt im Weiteren den Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwand der Auslagenkasse.

<sup>3</sup> Die unterzeichnenden Verbände und Institutionen sowie der Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz können weitere Übernahmen an Auslagen im Sinne von Absatz 1 der Kassenleitung beantragen.

### **4. Abschnitt: Finanzierung**

#### **Art. 9 Berechnung der Beiträge**

<sup>1</sup> Grundlage für die Berechnung der Beiträge der Lehrbetriebe gemäss Artikel 3 Absatz 3 ist die Summe der effektiven Auslagen aller Lernenden gemäss Anhang 1 „Beiträge“, sowie der Verwaltungsaufwand und allfällig weitere Aufwendungen gemäss Artikel 8 Absatz 3.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden für jeden besuchten Fachkurs, jedes absolvierte Qualifikationsverfahren und für jeden Überbetrieblichen Kurs erhoben.

#### **Art. 10 Beiträge, Garantie, Legate und Schenkungen**

<sup>1</sup> Die Beiträge pro Lernende gemäss Artikel 3 und 9 werden im Anhang 1 „Beiträge“ geregelt.

<sup>2</sup> Die Beiträge sind je Fachkurs, je Qualifikationsverfahren (Berufsfachschule) und je Überbetrieblichen Kurs 1 bis 3 einzufordern.

<sup>3</sup> Die Kassenleitung überprüft die Beiträge jährlich und passt sie gegebenenfalls in Anhang 1 „Beiträge“ an.

<sup>4</sup> Weitere Finanzierungsquellen sind Schenkungen, Legate und Drittbeiträge.

#### **Art. 11 Entschädigung Organe und Beauftragte**

Die Entschädigungen der Organe und Beauftragte werden durch die Kassenleitung festgelegt und orientieren sich an den Entschädigungen für Organe und Beauftragte des Berufsbildungsfonds (Artikel 11, Reglement über den «Berufsbildungsfonds Geomatiker/-in Schweiz»).

#### **Art. 12 Begrenzung der Einnahmen**

Wenn das Vermögen der Auslagenkasse den Betrag von CHF 500'000 überschreitet, entscheidet die Kassenleitung über Massnahmen.

## 5. Abschnitt: Organisation, Revision und Aufsicht

### Art. 13 Kassenleitung

<sup>1</sup> Die Kassenleitung setzt sich aus mindestens drei Delegierten der unterzeichneten Verbände zusammen und konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Die Kassenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Bestimmung einer Geschäftsstelle; Buchführungsstelle und Revisionsstelle;
- b. setzt die Beiträge in Anhang 1 „Beiträge“ fest;
- c. erlässt mit Anhang 2 „Auslagenregelung“ eine Auslagenregelung;
- d. setzt die Entschädigungen der Organe, Beauftragten, Geschäftsstelle und Buchführungsstelle fest;
- e. periodische Festlegung des Leistungskataloges und den Anteil für die Reservebildung;
- f. erstellt das Budget, einen mehrjährigen Finanzplan und beaufsichtigt die Geschäftsstelle und/oder die Buchführungsstelle;
- g. entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide der Geschäftsstelle;
- h. stellt sicher, dass das Auslagenkassenvermögen risikoarm bewirtschaftet wird;
- i. verabschiedet den Jahresbericht

### Art. 14 Geschäftsstelle

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle führt die Auslagenkasse in einer eigenständigen Rechnung.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle vollzieht im Rahmen ihrer Kompetenzen dieses Reglement und entscheidet über:

- a. die Unterstellung eines Betriebes unter die Auslagenkasse;
- b. die Beitragsveranlagung eines Betriebes im Säumnisfall.

<sup>3</sup> Sie ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge, die Auszahlung der Beiträge an Leistungen gemäss Artikel 8, die Administration und die Buchführung.

<sup>4</sup> Sie erstellt den Geschäftsbericht und publiziert diesen im Rahmen der Jahresberichterstattung des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz.

### Art. 15 Buchführungsstelle

Die Buchführungsstelle führt die Rechnung.

### Art. 16 Revision

<sup>1</sup> Die Rechnung der Auslagenkasse muss revidiert werden.

<sup>2</sup> Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

## **6. Abschnitt: Genehmigung und Auflösung**

### **Art. 17 Genehmigung**

Dieses Reglement wurde gemäss Artikel 11 der Statuten vom 21. August 2007 des Trägervereins Geomatiker/in Schweiz durch den Vorstand am 29.11.2011 genehmigt.

### **Art. 18 Inkrafttreten**

Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut des in deutscher Sprache abgefassten „Reglements für die Auslagenentschädigung für Geomatiker/-innen mit Schulstandort Zürich“.

Dieses Reglement tritt rückwirkend am 01.01.2010 in Kraft.

### **Art. 19 Auflösung**

<sup>1</sup> Kann der Kassenzweck nicht mehr erreicht werden so löst der Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz die Kasse auf und entscheidet, unter Berücksichtigung der Auflage in Absatz 2, über die Nutzung eines allfällig verbleibenden Kassavermögens.

<sup>2</sup> Ein allfällig verbleibendes Kassenvermögen wird mit der Auflage zur Nutzung einem verwandten Zweck zugeführt und/oder den Beitragszahlenden der letzten 3 Jahre zurückerstattet.

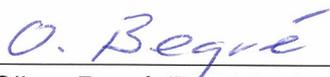
## Art. 20 Unterschriften

Ort, Datum: Zürich, 29.11.2011



Rudolf Küntzel (Präsident)  
geosuisse - Schweizerischer Verband für Geomatik  
und Landmanagement

Ort, Datum: Zürich 29.11.11



Oliver Bégré (Präsident)  
Fachgruppe Vermessung und Geoinformation des  
Swiss Engineering STV (FVG/STV)

Ort, Datum: Kelsoak, 3.12.2011



Erich Gubler (Präsident)  
Schweizerische Organisation für Geoinformation  
(SOGI)

Ort, Datum: Zürich, 29.11.2011



Stefan Arn (Präsident)  
Schweizerische Gesellschaft für Kartografie (SGK)

Ort, Datum: Zürich, 16.12.11



Thomas Hösli (Präsident)  
Konferenz der Kantonalen Geodaten-  
Koordinationsstellen und GIS-Fachstellen (KKGEO)

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Maurice Barbieri (Präsident)  
Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS)

Ort, Datum: Zürich, 29.11.11



Cathy Eugster (Präsidentin)  
Fachleute Geomatik Schweiz (FGS)

Ort, Datum: Yverdon-les-Bains, 07.12.2011



Jérôme Schaffner (Präsident)  
Groupement d'ingénieurs en géomatique de Swiss  
Engineering UTS (GIG/UTS)

Ort, Datum: Zürich, 29.11.11



Christian Dettwiler (Präsident)  
Konferenz der Kantonalen Vermessungsämter  
(KKVA)

### Die Schirmherrschaft

Ort, Datum: Horgen, 29.11.2011



Jakob Günthardt (Präsident)  
Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz